

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)

**zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften
der Geflügelpest-Verordnung**

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 28.05.2011 zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung (Amtsblatt Nr. 23 vom 28.05.2011, S. 5) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegreverstr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348),
 - § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602),
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Im Rahmen der Aufhebungsuntersuchungen am 18.07.2011 zu den in den Kreisen Gütersloh und Paderborn aufgrund der Ausbrüche der niedrigpathogenen aviären Influenza festgelegten Sperrgebieten sind keine neuen Fälle dieser Tierseuche festgestellt worden. Aufgrund der durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen sowie der vorliegenden klinischen und virologischen Untersuchungsergebnisse aus den Beständen in den Sperrgebieten und aus anderen Beständen sowie unter Berücksichtigung der Geflügeldichte und der geografischen Gegebenheiten wird eine Verschleppung des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H7 durch die Wiedererteilung der Genehmigung der Haltung von Geflügel im Freiland im Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung nicht befürchtet.

Die Haltung von Geflügel im Freiland wird daher für das Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof wieder möglich.

Dementsprechend ist die Tierseuchenverordnung vom 28.05.2011 aufzuheben. Damit gilt wieder die Tierseuchenverordnung vom 29.01.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 19.07.2011

Im Auftrag

Beninde